Vertragsnummer: SpV 1066333

A. Allgemeine Bestimmungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf eine geschlechterspezifische Differenzierung. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

Grunddeckung: Grundlage des Versicherungsvertrages für die RSB-Vereine im Sportbund Rheinland e.V. (SBR) ist der bestehende Sportversicherungsvertrag SpV 1000024 (nachstehend Sportversicherungsvertrag) zwischen der ARAG und dem SBR, Stand 01.01.2020. Es gilt das beigefügte Merkblatt ‚Informationen zum Sportversicherungsvertrag' – Stand 01.01.2020.

Der nachfolgend beschriebene Gruppenvertrag stellt einen rechtlich selbstständigen Vertrag dar, ist aber ausschließlich in Verbindung mit dem oben aufgeführten Sportversicherungsvertrag gültig.

Versichert sind der Rheinische Schützenbund e.V. 1872 (RSB) und seine:

- Untergliederungen (Gebiete, Bezirke und Kreise):
- Mitgliedsvereine und deren Mitglieder.

(nachfolgend versicherte Organisationen genannt).

Durch diesen Gruppenversicherungsvertrag wird der oben aufgeführte Sportversicherungsvertrag um die nachfolgenden Inhalte erweitert.

B. Versicherungsschutz der versicherten Organisationen und deren Mitglieder

I. Haftpflichtversicherung

1. Gegenstand der Versicherung

Die ARAG Allgemeine gewährt den versicherten Organisationen sowie deren Mitgliedern gemäß A. mit ihrer Meldung über den RSB (siehe hierzu Abschnitt E.1) an den SBR Versicherungsschutz über den Sportversicherungsvertrag mit dem SBR hinausgehend, folgenden erweiterten/zusätzlichen Versicherungsschutz:

2. Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist im Anschluss an den o.g. Sportversicherungsvertrag des SBR (Grunddeckung) die dort beschriebene Haftpflicht der versicherten Organisationen und mitversicherten Personen.

2.1 Erweiterung Mietsachschäden (auch an Zelten):

Abweichend von Abschnitt B.II.2.11 des Sportversicherungsvertrags gilt folgender Wortlaut:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.11.1 - abweichend von Abschnitt B.II.4.1.4 - wegen Schäden an fremden Sachen (in Abänderung von Abschnitt B.II.2.8.2 einschließlich Zelten) und deren Einrichtungen, die von einer versicherten Organisation gemäß Abschnitt A. dieses Vertrages aufgrund von Leihe, Miete, Pacht benutzt oder in Obhut übernommen sind;

2.11.2 - abweichend von Abschnitt B. II. 4.1.3 und 4.1.4 – wegen Schäden an zu vereinszwecken gemieteten (nicht geleasten) Zelten (nicht jedoch an Einrichtungen, Sportgeräten und dergleichen) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Leitungswasser und Abwasser.

2.11.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche an unbeweglichen Sachen aufgrund Schäden durch Brand oder Explosion (Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Umwelthaftpflichtversicherung)

Vertragsnummer: SpV 1066333

2.11.4 Ausgeschlossen bleiben weiterhin Ansprüche

2.11.4.1 aufgrund Schäden durch Schimmelbildung;

2.11.4.2 aus Abnutzung, Verschleiß.

Je Versicherungsfall gilt abweichend von der Versicherungssumme gemäß Abschnitt B.II.5.2.2 Sportversicherungsvertrag die vereinbarte Versicherungssumme gemäß nachfolgender Ziffer 2.2, Unterziffer 5.2.2:

2.2. Versicherungssummen
Für Personen- und Sachschäden je Ereignis 15.000.000 Euro pauschal (gemäß dem Sportversicherungsvertrag).

Durch diesen Exzedentenvertrag wird die Versicherungssumme gemäß Abschnitt B.II. des Sportversicherungsvertrages auf die nachfolgende Versicherungssumme erhöht.

5.2 Besondere Versicherungssummen bestehen abweichend von Abschnitt B.II.5. für folgende Risiken je Ereignis innerhalb der pauschalen Versicherungssumme von Ziffer 5.2.1:

5.2.1 Für **Mietsachschäden** gemäß

- Ziffer 2.11.1 **1.000.000** Euro (statt 500.000 Euro)
- Ziffer 2.11.2 **3.000.000** Euro .

5.2.2 Für **Schlüsselverlust** gemäß Abschnitt B.II. Ziffer 2.7 des Sportversicherungsvertrags:

30.000 Euro (statt 4.000 Euro)

Der im Sportversicherungsvertrag vereinbarte Selbstbehalt wird gestrichen.

Ist die Höchstersatzleistung der vorausgehenden Grunddeckung durch Zahlungen erschöpft, so wird Versicherungsschutz aus dem vorliegenden Exzedentenvertrag im Anschluss an die für den Versicherungsfall noch zur Verfügung stehende Versicherungssumme gewährt. Der Versicherungssumme nach Ziffer 2.1. wird die Versicherungssumme der Grunddeckung angerechnet, sodass die maximale Leistung der ARAG - bezogen auf die Versicherungsansprüche der Versicherten - auf die höchste Versicherungssumme der eintrittspflichtigen Haftpflichtversicherungen begrenzt ist.

Die Versicherungssummen gemäß Ziffer 5.2.1 steht je Verein für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres einmalig zur Verfügung.

Mietsachschäden durch Brand und Explosion:

Abschnitt B.III.1.1 Sportversicherungsvertrag - Umwelt-Haftpflichtversicherung - wird wie folgt erweitert:

In Erweiterung von Abschnitt B.III. Grunddeckung ist – abweichend von Abschnitt B.II.4.1.4 Grunddeckung – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schaden an gemieteten, gepachteten Zelten – nicht jedoch an Grund und Boden – durch Brand und/oder Explosion und alle sich daraus ergebenden Vermögensschaden versichert. Je Versicherungsfall gilt die vereinbarte Versicherungssumme, maximal jedoch 3.000.000 Euro. Die Versicherungssumme wird der Grunddeckung angerechnet, sodass die maximale Leistung der ARAG - bezogen auf die Versicherungsansprüche der Versicherten - auf die höchste Versicherungssumme der eintrittspflichtigen Haftpflichtversicherungen begrenzt ist.

2.3 Waffen

Als Klarstellung, und insofern nicht abweichend vom Sportversicherungsvertrags, gelten zum Abschnitt B. II. 2.10 auch Salutgewehre und Vorderlader als mitversichert.

2.4 Bauvorhaben

In Abänderung des Abschnitt B.II.2.2 des Sportversicherungsvertrags wird die Maximierung der Bausumme aufgehoben.

2.5 Tierhalter, Tierhüter und Kutschen

In teilweiser Erweiterung des Abschnitts B.II.2.3 des Sportversicherungsvertrags gilt:

Während Festumzügen gilt die gesetzliche Haftpflicht aus nicht gewerbsmäßigem Halten und/ oder Hüten von Pferden, die im Auftrag der versicherten Organisation eingesetzt werden, als mitversichert. Der Versicherungsschutz bei Festumzügen beginnt mit Übergabe zum Einsatz an der Veranstaltungsstätte und endet mit der Abgabe am Veranstaltungstag.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der von der versicherten Organisation beauftragten und teilnehmenden (auch vereinsfremden) Personen als Tierhalter, Tierhüter, Tierbegleiter sowie als Reiter oder Fahrer von Kutschen, Planwagen oder ähnlichem Gefährt für die Dauer des Festzuges. Eine für diesen Personenkreis anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung (zum Beispiel Tierhalter-, Privat- oder Vereinshaftpflicht) geht dieser Deckung voraus (Subsidiärdeckung).

2.6. Kraftfahrzeuge bei Fest-/Schützenumzügen

Werden Kraftfahrzeuge bei Fest-/Schützenumzügen im Auftrag der versicherten Organisationen eingesetzt, und tritt mit diesen Fahrzeugen ein versicherter Schaden im Rahmen einer Kfz-Haftpflicht- und/oder -Kaskoversicherung ein, sind in teilweiser Änderung von Abschnitt B.II.4.2.9 des Sportversicherungsvertrags Schadenersatzansprüche der Kraftfahrzeugbesitzer/-eigentümer gegenüber den versicherten Organisationen die sich daraus folgend aus der Verschlechterung (künftige Hochstufung) des bis dahin bestandenen Schadenfreiheitsrabattes nach Inanspruchnahme der Kfz-Haftpflicht- und/oder -Kaskoversicherung ergeben, bis zur Höchstleistung von

5.000 Euro

je Schadenfall mitversichert.

Es werden maximal der

- Hochstufungsschaden von 6 Kalenderjahren;
- ein etwaiger Selbstbehalt in der Fahrzeugversicherung (Kaskoversicherung)

insgesamt bis zur oben genannten Höchstleistung erstattet.

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Aufstellung des Fest-/ Schützenumzuges und endet mit dessen Beendigung. Darüberhinausgehende Fahrten oder Kosten (Reparatur, Nutzungsausfall, Mietwagen, Wertminderung etc.) sind nicht Gegenstand dieser Versicherung.

2.7 gegenseitige Haftpflichtansprüche

In Erweiterung von Abschnitt B.II.2.5.3 des Sportversicherungsvertrags sind Schadensersatzansprüche der Mitglieder untereinander aus Personenschäden mitversichert. Klarstellung: Dies gilt auch bei Schießveranstaltungen, die nicht der Sportordnung des Deutschen Schützenbund e.V. entsprechen.

2.8 Betrieb von Schießstätten für Schießveranstaltungen

Für alle versicherten Organisationen (unabhängig davon, ob sie zum Versicherungsschutz dieses Vertrages angemeldet worden sind oder nicht) gilt:

Auch ohne Benennung in der Satzung erstreckt sich der Versicherungsschutz zudem auf die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Organisationen gemäß Abschnitt A dieses Vertrages aus der Unterhaltung und dem Betrieb sowie der Nutzungsüberlassung von Schießstätten für Schießübungen, auch dann, wenn Schießveranstaltungen außerhalb der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass für die jeweilige Schießstätte eine behördliche Genehmigung für Schießveranstaltungen und Waffennutzung besteht.

Versichert sind ebenso Ansprüche aus Verstoß gegen die dem Betreiber des Schießstandes obliegende Verkehrssicherungspflicht.

2.9 Kumulklausel

Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache beruhen oder auf den gleichen Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, für den Versicherten Versicherungsschutz im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrags als auch eines anderen Haftpflichtversicherungsvertrags bei der ARAG, so ist die Ersatzleistung der ARAG aus diesen Verträgen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Verträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

C. Unfall- und Haftpflichtversicherung für Bogen-, Blasrohr- und Armbrustschützen; Vereinsmitglieder und Gastschützen gemäß § 27 WaffG

1. Versicherte Personen

Versichert sind

1.1 alle ordentlichen Mitglieder der versicherten Organisationen, soweit sie auch dem SBR gemeldet sind;

1.2 alle Gastschützen (Nichtmitglieder, die nicht gemäß 1.1 versichert sind), die mit Zustimmung der versicherten Organisationen deren Schießstätten beim Bogen-, Blasrohr- und Armbrustschießen aktiv nutzen.

2. Umfang des Versicherungsschutzes

Die ordentlichen Mitglieder der versicherten Organisationen gemäß 1.1 sind im Rahmen und Umfang des obligatorischen Sportversicherungsvertrages mit dem SBR versichert. Der Versicherungsschutz wird durch diesen Vertrag in nachfolgendem Abschnitt 3. erweitert.

Vertragsnummer: SpV 1066333

Für Gastschützen (Nichtmitglieder gemäß 1.2) besteht über diesen Vertrag Versicherungsschutz auf Grundlage des obligatorischen Sportversicherungsvertrages mit dem SBR - Stand 01.01.2020 - in den Sparten Unfall und Haftpflicht.

Der Versicherungsschutz für die versicherten Personen besteht während der aktiven Nutzung der Schießstätten der versicherten Organisationen (gemäß 1.1) und beginnt jeweils mit dem Betreten und endet mit dem Verlassen der Schießstätte.

3.Versicherungsleistungen

3.1 Unfallversicherung

Die für die versicherten Personen (ordentliche Mitglieder sowie Gastschützen/Nichtmitglieder) bestehende Versicherungsleistung aus der oben genannte Sportversicherung des LSB NRW einschließlich etwaiger Nichtmitgliederversicherungen bei der ARAG werden auf die nachstehenden Leistungen angerechnet.

Die Versicherungsleistungen betragen je Person

3.1.1 Für den Todesfall

in Abänderung von Abschnitt B.I.2.1.1 des Sportversicherungsvertrags

- für ordentliche Mitglieder 20.000 Euro
- für Gastschützen/Nichtmitglieder 10.000 Euro

3.1.2 Für den Invaliditätsfall

In Abänderung von Abschnitt B.I.2.2.1 des Sportversicherungsvertrags gilt:

Führt der Unfall zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) des Versicherten, so entsteht Anspruch auf Kapitalleistung aus der für den Invaliditätsfall versicherten Summe.

Ein nach Abschnitt B.I.2.2.2 bis 2.2.4 festgestellter Invaliditätsgrad wird wie folgt entschädigt

Invaliditätsgrad	**ordentliche Mitglieder/Gastschützen**
je 1 % Invaliditätsgrad	€ 1.000
z.B. bei 14 % Invaliditätsgrad	€ 14.000
Höchstleistung bei 100 % Invaliditätsgrad	€ 100.000

3.2 Haftpflichtversicherung

Die Versicherungssumme beträgt gemäß Abschnitt B.II.5.1 des Sportversicherungsvertrags

für Personen- und Sachschäden je Ereignis 15.000.000 Euro pauschal.

In teilweiser Erweiterung der von Abschnitt B.II.2.5 Sportversicherungsvertrag erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Personenschäden von versicherten Personen untereinander.

Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache beruhen oder auf den gleichen Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, für den Versicherten Versicherungsschutz im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrags als auch eines anderen Haftpflichtversicherungsvertrags bei der ARAG, so ist die Ersatzleistung der ARAG aus diesen Verträgen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Verträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

D. Obliegenheiten im Schadenfall

Nach Eintritt des Versicherungsfalles sind die in Abschnitt C.II.1 und 2 des Sportversicherungsvertrags und des oben genannten Merkblatts aufgeführten Obliegenheiten zu erfüllen und gelten auch für diesen Vertrag. Die Folgen ergeben sich aus Abschnitt C.III. des oben genannten Merkblatts ‚Informationen zur Sportversicherung'.

Vertragsnummer: SpV 1066333

E. Gemeinsame Bestimmungen

1. Versicherte Organisationen/Personen

1.1 Versicherte Organisationen/Vereine/Personen (Abschnitt B.)

Versichert sind die Vereine und deren Mitglieder, die sich zum Versicherungsschutz beim RSB angemeldet haben.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Eingang der Anmeldung des Vereins in Textform beim RSB und endet mit dem Ausscheiden des Vereins aus dem RSB oder der Abmeldung zum Gruppenvertrag zum 31.12. des Jahres.

Der RSB hat eine ständig aktuelle Liste zu führen, aus der die zum Versicherungsschutz angemeldeten Vereine ersichtlich ist und der ARAG auf Wunsch stets Einblick zu gewähren.

1.2 Ordentliche Mitglieder und Gastschützen (Abschnitt C.)

Der Versicherungsschutz besteht für den RSB, seine Organisationen und deren ordentliche Mitglieder sowie die Gastschützen/Nichtmitglieder (natürliche Personen). Scheidet eine Organisation aus dem RSB aus, so endet damit der Versicherungsschutz für die betreffende Organisation und deren versicherte Personen.